

§ 22

Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Aufkommensquellen (Bezug Inland, Bezug Import, Eigenerzeugung),
- territorialen Gesichtspunkten,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 23

(1) Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Erzeugnisgruppen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Der Materialverbrauch ist zusätzlich nach Verwendungszwecken (Kostenstelle, Kostenträger) zu gruppieren. Kleinmaterial gemäß § 25 ist bereits beim Zugang nach Erzeugnisgruppen zu gruppieren.

§ 24

Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen bzw. Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 25

Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte für Kleinmaterial sind vom zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan festzulegen. Es sollen 5 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und ein monatlicher Verbrauch von 200 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

§ 26

Der Nachweis über die betriebseigene Leihverpackung und deren Wertminderung ist in den Richtlinien gemäß § 117 zu regeln.

§ 27

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§ 28

(1) Für Kooperationsleistungen und fremde Leistungen einschließlich fremder Vorleistungen, z. B. Patente und Lizenzen, gelten sinngemäß die Festlegungen der §§ 20, 21, 22, 23 und 29.

(2) In den Richtlinien gemäß § 147 können hinsichtlich der Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale der im Abs. 1 genannten Leistungen Einschränkungen festgelegt werden.

§ 29

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände sind, soweit sie nicht bei Bezug sofort kostenwirksam verrechnet wurden, zu bewerten und mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch zum Bilanzstichtag, zu erfolgen.

(2) Die Monatssummen der Materialkäufe sind mit den Monatssummen der Materialeingangsrechnung abzustimmen.

(3) Die Monatssummen des Materialverbrauches nach Kostenarten sind mit den Monatssummen der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 30

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen,
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung,
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§ 31

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft,
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift),
- Familienstand,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder,
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation,
- Beschäftigtengruppe,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen,
- Kontrollnummer der Arbeitskraft,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen,
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und übigen Arbeitsnormen,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn,